



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 18 / 186. JAHRGANG / 2005

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 4. MAI 2005

AMTLICHER TEIL

Nr. 630 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle eines *tiris*-Technikers/einer *tiris*-Technikerin beim Land Tirol

Nr. 631 Stellenausschreibung, Besetzung einer Assistenzarzt/-ärztinnenstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 632 Stellenausschreibung, Besetzung einer Assistenzarzt/-ärztinnenstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 633 Stellenausschreibung, Besetzung einer Assistenzarzt/-ärztinnenstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 634 Stellenausschreibung, Besetzung einer Assistenzarzt/-ärztinnenstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 635 Verordnung der Landesregierung vom 28. April 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol

Nr. 636 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 22. April 2005, mit der an der Hauptschule Pfunds für das Ortschaftszentrum ein Tag für schulfrei erklärt wird

Nr. 637 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 638 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 639 Kundmachung des Verzeichnisses der von der Tiroler Landesregierung bestellten bzw. anerkannten Aufzugsprüfer

Nr. 640 Kundmachung über die Auflegung einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stans

Nr. 641 Kundmachung über die Auflegung von Änderungen im Entwurf des Gesamtflächenwidmungsplanes der Gemeinde Stans

Nr. 642 Verlautbarung der von der Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds erlassenen Richtlinien für das Jahr 2005

Nr. 643 Verlautbarung des Namens eines in das Kollegium des Landesschulrates bestellten Ersatzmitgliedes

Nr. 644 Behördliche Vereinsauflösung durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Nr. 645 Offenes Verfahren/Richtigstellung: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für das E-Werk Gries am Brenner

Nr. 646 Offenes Verfahren/Berichtigung: Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges für die Berufsfeuerwehr Innsbruck

Nr. 647 Offenes Verfahren: Straßen und Brückenbauarbeiten auf der B 178 Loferer Straße

Nr. 648 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Gemeinde Götzens

Nr. 649 Offenes Verfahren: Lieferung eines Kommunaltraktors mit Zubehör für die Gemeinde Natters

Nr. 650 Offenes Verfahren: Baumeister-, Zimmermeister-, Spengler-, Dachdecker- und Schwarzdeckerarbeiten sowie Bauelemente für Fenster und Fenstertüren für die Gemeinde Terfens

Nr. 651 Offenes Verfahren: Neubau eines Turnsaales für die Gemeinde Roppen

Nr. 652 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Nr. 653 Offenes Verfahren: ECT-Gerät, SPECT-Doppelkopf-kamera inkl. Abschwächungs-/Tiefenkorrektur für das a. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz

Nr. 654 Offenes Verfahren: Trockenbauarbeiten für den Umbau der Hauptschule Kundl

Nr. 655 Offenes Verfahren: Glaserarbeiten für den Umbau der Hauptschule Kundl

Nr. 656 Offenes Verfahren: Lieferung von mobiler Medizintechnik für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 657 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Adaptierung des Gendarmeriepostens Kössen

Nr. 658 Offenes Verfahren: Rahmenvereinbarungen über Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationsarbeiten, Sanitäranlagen und Heizungen sowie Rauchfangsanierung für Objekte, die im Eigentum der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG stehen

Nr. 630 • Amt der Tiroler Landesregierung • VOrgP-70-2005/23

STELLENAUSSCHREIBUNG

Tiris-Technikers/Tiris-Technikerin

Beim Land Tirol, Abteilung Raumordnung-Statistik, gelangt die Stelle eines *tiris*-Technikers/einer *tiris*-Technikerin zur Besetzung. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Reifeprüfung; GIS-bezogener FH-Abschluss oder einschlägiger Uni-Lehrgang erwünscht;
- sehr gute Kenntnisse in geografischen Informationssystemen GIS wie ArcGIS von ESRI;
- nachweisliche Fähigkeiten in der praktischen Anwendung von GIS;
- Versiertheit in der Anwendung von MS Office;
- fachliche Kenntnisse in Geowissenschaften, bevorzugt der Raumordnung

- hoch entwickelte kommunikative Fähigkeiten;
- ausgeprägte Teamfähigkeit bei gleichzeitig hoher Eigenverantwortlichkeit;
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift;
- kurzfristige Verfügbarkeit;
- bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst.

Die Entlohnung erfolgt nach Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes.

Bewerbungen sind bis spätestens 14. Mai 2005 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, einzubringen.

Für nähere Auskünfte steht Herr Dipl.-Ing. Manfred Riedl, Tel. 0512/508-3650, zur Verfügung.

Innsbruck, 26. April 2005

Für die Landesregierung: Pezzei

Nr. 631 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung I

AUSSCHREIBUNG

einer Assistenzarzt/-ärztinnenstelle

An der Univ.-Klinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin gelangt frühestens ab 1. Juni 2005, befristet auf ein Jahr, eine Assistenzarzt/-ärztinnenstelle mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol in der Personalabteilung I des Landeskrankenhauses Innsbruck – Universitätskliniken/TILAK, Chirurgie, Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung I des LKI/TILAK aufliegen.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte: Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050-504-22037, E-Mail: peter.meyer@tilak.at
Innsbruck, 28. April 2005

Nr. 632 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung I

AUSSCHREIBUNG

einer Assistenzarzt/-ärztinnenstelle

An der Univ.-Klinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin gelangt frühestens ab 1. Juni 2005, befristet auf ein Jahr, eine Assistenzarzt/-ärztinnenstelle mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol in der Personalabteilung I des Landeskrankenhauses Innsbruck – Universitätskliniken/TILAK, Chirurgie, Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung I des LKI/TILAK aufliegen.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte: Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050-504-22037, E-Mail: peter.meyer@tilak.at
Innsbruck, 29. April 2005

Nr. 633 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung I

AUSSCHREIBUNG

einer Assistenzarzt/-ärztinnenstelle

An der Univ.-Klinik für Orthopädie gelangt frühestens ab 1. Juni 2005, befristet bis 30. November 2005, eine Assistenzarzt/-ärztinnenstelle (Karenzstelle) mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol in der Personalabteilung I des Landeskrankenhauses Innsbruck – Universitätskliniken/TILAK, Chirurgie, Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung I des LKI/TILAK aufliegen.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte: Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050-504-22037, E-Mail: peter.meyer@tilak.at
Innsbruck, 29. April 2005

Nr. 634 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IV

AUSSCHREIBUNG

einer Assistenzarzt/-ärztinnenstelle

An der Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde/Klinische Abteilung für pädiatrische Kardiologie, gelangt ab 15. Juni 2005, befristet bis 30. April 2006, eine Assistenzarzt/-ärztinnenstelle (Karenzstelle) mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% zur Besetzung.

Qualifikation: Jus practicandi, Facharzt oder abgeschlossener Turnus.

Erwünscht: Kenntnisse in Kardiologie – Kinderkardiologie.

Bewerbungen sind bis spätestens 25. Mai 2005 in der Personalabteilung IV des Landeskrankenhauses Innsbruck – Universitätskliniken/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte: Mag. (FH) Christian Lindner, Personalbereichsleiter, Tel. 050-504-22031, E-Mail: christian.lindner@tilak.at
Innsbruck, 29. April 2005

Nr. 635 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-17/7552/67

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 28. April 2005 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Hopfgarten in Deferegggen und Virgen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in der Gemeinde Prägraten am Großvenediger mit € 1,24,
- b) in der Marktgemeinde Matrei in Osttirol mit € 1,38,
- c) in der Gemeinde Virgen mit € 1,20,
- d) in der Gemeinde Kals am Großglockner
 - 1) in den Ortsteilen Unterpeischlach und Oberpeischlach mit € 0,87,
 - 2) im übrigen Gebiet mit € 1,24,
- e) in der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen mit € 0,80,
- f) in der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen
 - 1) in Privatunterkünften mit € 0,94,
 - 2) in Gasthöfen, Pensionen, Frühstückspensionen und Ferienwohnungen mit € 1,02,
- g) in Hotels mit € 1,09,
- g) in der Gemeinde St. Veit in Deferegggen
 - 1) in der Sommersaison mit € 0,55,
 - 2) in der Wintersaison mit € 0,87
- h) in der Gemeinde St. Jakob im Walde mit € 0,58 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 1276/2004 außer Kraft.

Der Landesbauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 636 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 1e-72

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Landeck
vom 22. April 2005, mit der an der Hauptschule Pfunds für
das Ortspatrozinium ein Tag für schulfrei erklärt wird**

Gemäß § 110 Abs. 5 lit. b in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1998, wird verordnet:

An der Hauptschule Pfunds wird für das Ortspatrozinium der 29. Juni 2005 für schulfrei erklärt.

Für den Bezirkshauptmann: Schranz

Nr. 637 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/183

VERORDNUNG

**des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Die Dolmetscherin“ (UIP, 3.519 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Die Bluthochzeit“

(Constantin Film Holding GmbH., 2.482 Laufmeter);

„XXX2: The next level“

(Sony Pictures Filmverleih GmbH., 2.762 Laufmeter).

Innsbruck, 29. April 2005

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 638 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/202

KUNDMACHUNG

**des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 11., 13. und 18. April 2005 werden gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Welcome home“ (Buena Vista, 2.870 Laufmeter);

„Barfuß“ (Buena Vista, 3.138 Laufmeter);

„Die Dolmetscherin“ (UIP, 3.524 Laufmeter);

mit „wertvoll“:

„Dallas Pashamende“ (Filmladen, 2.649 Laufmeter);

„Kebab Connection“ (Polyfilm, 2.593 Laufmeter);

„Intime Fremde“ (Filmladen, 2.854 Laufmeter).

Innsbruck, 25. April 2005

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 639 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-7-23/8

KUNDMACHUNG

**des Verzeichnisses der von der Tiroler Landesregierung
bestellten bzw. anerkannten Aufzugsprüfer**

1. Dipl.-Ing. Josef Alber,
Serlesstraße 15, 6166 Fulpmes
2. Dipl.-Ing. Ernst Ausweger,
Kaisergasse 15, 4020 Linz
3. Dipl.-Ing. Peter Braunhofer,
Vornbichl 4, 6391 Fieberbrunn
4. ZT Dipl.-Ing. Bernhard Felder,
Salfaun 11, 6150 Steinach a. Br.
5. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Fleischhacker,
Mölbling 2, 9330 Treibach
6. Ing. Herbert Gabl,
Fassergasse 39, 6060 Hall i. T.
7. Dipl.-Ing. Peter Geymayer,
Strobelbergweg 5, 8043 Graz
8. Dipl.-Ing. Heinrich Gruber,
Kaigasse 21, 5020 Salzburg
9. Dipl.-Ing. Josef Hager,
Gymnasiumstraße 9, 4710 Grieskirchen
10. Ing. Helmut Heiss,
Dorfstraße 60, 6142 Mieders
11. Dipl.-Ing. Dr. Alexander Hintaye,
Gsetzbichlweg 39, 6080 Igls
12. Dipl.-Ing. Thomas Hinteregger,
Oberfeldgasse 4, 6922 Wolfurt
13. Ing. Hubert Ihninger,
Oberndorf 16, 4623 Ginskirchen
14. Dipl.-Ing. Mangold Walter Jörg,
St. Ulrich 13, 9161 Maria Rain
15. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Walter Kittl,
Fasaneriestraße 10, 5020 Salzburg
16. Ing. Johann Leitner,
Habach 61, 5321 Koppl
17. Wolfgang Lobis,
Kaisheimerstraße 16, 6422 Stams
18. Dipl.-Ing. Peter Martinek,
Danöfen 120d, 6754 Klösterle
19. Ing. Wilfried Offner,
Lindenweg 6, 9071 Köttmannsdorf
20. Dipl.-Ing. Hermann Pietsch,
Kapuzinerberg 13, 4910 Ried im Innkreis
21. Dipl.-Ing. Harald Pischelsberger,
Kinkstraße 3, 9020 Klagenfurt
22. Dipl.-Ing. Werner Potocnjik,
Luis-Zuegg-Straße 14/II/42, 6020 Innsbruck
23. Ing. Johannes Schroll,
Johann-Kriegel-Straße 13, 8053 Graz
24. Dipl.-Ing. Hubert Schneeweis,
Brandlweg 4/15, 6020 Innsbruck
25. Dipl.-Ing. Hubert Schupfer,
Mieming 148a, 6414 Mieming
26. Dipl.-Ing. Georg Sedlmayr,
Dr.-Hans-Gollner-Straße 5, 6112 Wattens
27. Dipl.-Ing. Karl Spitzer,
Konrad-Seyde-Straße 3, 5301 Eugendorf
28. Ing. Hardo Stadler,
Reifensteingasse 3, 5020 Salzburg
29. Ing. Thomas Stadler
Schiefergasse 16, 5661 Rauris
30. Dipl.-Ing. Herbert Tschakner,
Natterer Straße 3, 6162 Mutters

31. Dipl.-Ing. Peter Widauer,
Griesbachwinkel 45, 5761 Maria Alm
32. ZT Dipl.-Ing. Paul Wunderer,
Hornweg 31, 6370 Kitzbühel
33. Dipl.-Ing. Robert Volgger,
Turbinenweg 23, 6250 Kundl
34. Ing. Jürgen Vorreiter,
Sulzau-Mittergasse 110, 5741 Neukirchen am Großvenediger.
Innsbruck, 25. April 2005
Für die Landesregierung: Senfter

Nr. 640 • Gemeinde Stans

KUNDMACHUNG
über die Auflegung einer Änderung
des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gemäß § 68 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL Nr. 93, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Stans in seiner Sitzung vom 13. April 2005 beschlossen hat, folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 1 des TROG 2001 durch vier Wochen hindurch, und zwar vom 4. Mai bis einschließlich 1. Juni 2005, zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen:

Im Bereich der Gste. Nr. 966, 967, 968, alle KG Stans, wird der Stempel und der Text zum Ordnungsplan dahingehend abgeändert, dass dieser lautet wie folgt: Beschränktes Gewerbe- und Industriegebiet für die Betriebe, die eine Arbeitsplatzdichte von mindestens sieben Personen pro 1.000 m² Bruttogeschossfläche aufweisen.

Im Bereich der Gste. Nr. 1531, 1532, 1533, 1535/8, 1535/10, 1535/11, 1535/12, 1535/13, alle KG Stans, wird der Stempel und der Text dahingehend abgeändert, dass dieser lautet wie folgt: Diese Grundparzellen werden als beschränktes Mischgebiet gewidmet.

Der Gemeinderat hat weiters beschlossen, dass gemäß § 68 Abs. 1 lit. a des TROG 2001 die gegenständliche Änderung des Raumordnungskonzeptes als beschlossen gilt, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Stans ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob im Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht genommen wird.

Die Änderungen liegen gemäß § 64 Abs. 1 des TROG 2001 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Stans, 28. April 2005

Der Bürgermeister: Dipl.-Ing. Josef Mayr

Nr. 641 • Gemeinde Stans

KUNDMACHUNG
über die Auflegung von Änderungen
im Entwurf des Gesamtflächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat in seiner Sitzung vom 13. April 2005 die verkürzte (zweiwöchige) Auflegung folgender Änderungen des bereits in der Zeit vom 16. Juli 2004 bis

zum 13. August 2004 aufgelegten Gesamtflächenwidmungsplanes der Gemeinde Stans gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL Nr. 93, beschlossen:

1) Im Bereich des Gst. Nr. 1259/1, KG Stans, von Sonderfläche „Grünanlage“ in Bauland/Wohngebiet (Bereich Meixner);

2) Im Bereich der Gste. Nr. 966, 967, 968, alle KG Stans, von Freiland in beschränktes Gewerbe- und Industriegebiet (Bereich Gewerbegebiet Dornau);

3) Im Bereich des Gst. Nr. 969, KG Stans, von Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet (Bereich Gewerbegebiet Dornau);

4) Im Bereich des Gst. Nr. 1164/1, KG Stans, von Bauland/Wohngebiet in Freiland (Bereich Kirchfeld);

5) Im Bereich des Gst. Nr. 638/1, KG Stans, von Freiland in Bauland/Wohngebiet (Bereich Laimgruber);

6) Im Bereich der Gste. Nr. 1531, 1532, 1533, 1535/8, 1535/10, 1535/11, 1535/12, 1535/13, alle KG Stans, von Freiland in beschränktes Mischgebiet (Bereich westlich Sportplatz);

7) Im Bereich der Gste. Nr. 1535/2, 1535/3, 1535/4, 1535/5, 1535/6, alle KG Stans, von allgemeines Mischgebiet in beschränktes Mischgebiet (Bereich bestehender Gewerbepark Schlagturn);

8) Im Bereich der Gste. Nr. 534/1, 532/2, 533/2, 531/5, alle KG Stans, von Bauland/Wohngebiet in Freiland (Bereich Schlagturn);

9) Im Bereich der Gste. Nr. 175/3, 175/4, 176/2, .64, 193, 624/4, .135, 624/7, alle KG Stans, von Freiland in Bauland/Wohngebiet (Bereich Klammergraben);

10) Im Bereich des Gst. Nr. 422/1, KG Stans, von Sonderfläche „Schwiese“ in Sonderfläche „Beherbergungsgroßbetriebe“ (Bereich Hotel Schwarzbrunn);

11) Im Bereich des Inns und des Moosgrabens: Einarbeitung des HQ₁₀₀ und HQ₃₀;

12) Im Bereich des Schwarzbrunngrabens, Stanerjoch-Lawine, Klammergraben und Brüggelbach: Einarbeitung des Gefahrenzonenplanes 2003.

Diese Änderungen des Gesamtflächenwidmungsplanes der Gemeinde Stans liegen gemäß § 64 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 in der Zeit vom 4. Mai bis 18. Mai 2005 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Stans zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Personen, die in der Gemeinde Stans ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob im Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht genommen wird.

Stans, 28. April 2005

Der Bürgermeister: Dipl.-Ing. Josef Mayr

Nr. 642 • Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds •
GZL: TKF-08-00-00-02/20

VERLAUTBARUNG
der von der Fondskommission
des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds
erlassenen Richtlinien für das Jahr 2005

Die Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds hat in ihrer Sitzung vom 23. März 2005 gemäß § 11 Abs. 3 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes 2001, LGBL Nr. 63, geändert durch LGBL Nr. 11/2005, in Ver-

bindung mit § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Fondskommission, LGBl. Nr. 72/2001, folgende Richtlinien für das Jahr 2005 erlassen:

**1. RICHTLINIE
über die tirolspezifische Ausgestaltung
des leistungsorientierten Kranken-
anstaltenfinanzierungssystems**

Der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds gilt nach Maßgabe des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes den Fondskrankenanstalten die Leistungen an stationären, halbstationären, tagesklinischen und spitalsambulanten Patienten, für die ein Träger der Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist, ab.

Die gemäß § 3 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 63/2001, geändert durch LGBl. Nr. 11/2005, in den Fonds einzubringenden Mittel sind für folgende Zwecke zu verwenden:

- Abgeltung der Betriebsleistungen der Fondskrankenanstalten (einschließlich Ausgleichszahlungen und Aufwendungen für zwischenstaatliche Endabrechnungen)
- Qualitätsförderungsprogramm
- Förderung für postpromotionelle Ausbildungsstellen
- Investitionszuschüsse an Fondskrankenanstalten
- Finanzierung von Planungen und strukturverbessernden Maßnahmen
- Personal- und Sachaufwand der Organe und der Geschäftsstelle des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds
- Auszahlung der Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz an die Fondskrankenanstalten
- Abfuhr von Beihilfenäquivalenten an das Bundesministerium für Finanzen
- Verwaltungskostenabgeltungen an Sozialversicherungsträger für die Durchführung von Regressen

Der Personal- und Sachaufwand des Fonds ist jährlich als Pauschalbetrag zu budgetieren, wobei nicht verbrauchte Mittel den Abgeltungen für Betriebsleistungen Inland zufließen.

Die Rahmenbeträge für Investitionszuschüsse, Planungen und Strukturreformen und für das Qualitätsförderungsprogramm sind jeweils für ein Jahr als Fixbetrag festzulegen. Allfällige nicht verbrauchte Mittel fließen den Abgeltungen für Betriebsleistungen Inland zu.

Die nach Abzug der vorangeführten Rahmenbeträge, der Ausgleichszahlungen, der Aufwendungen für zwischenstaatliche Endabrechnungen, der Förderung für postpromotionelle Ausbildungsstellen sowie des tatsächlichen Personal- und Sachaufwandes des Fonds verbleibenden Mittel sind für die Abgeltung von Betriebsleistungen Inland wie folgt zu verwenden:

- Abgeltungen für den stationären Bereich – 82%
- Abgeltungen für den ambulanten Bereich – 12,5%
- Abgeltungen für Pensionen und Pensionszuschüsse sowie für Schulen und Akademien – 5,5%

Der Fonds ist berechtigt, Abgeltungen für Leistungen, denen falsche, unvollständig dokumentierte oder unplausibel erscheinende Datenmeldungen zugrundeliegen, solange zurückzubehalten, bis die Abrechnungsbasis mit dem Fonds eindeutig geklärt ist.

Fehlerhafte Codierungen sind durch die Fondskrankenanstalten richtigzustellen.

Der Fonds hat für den Fall des Unterbleibens von Richtigstellungen eine Berichtigung in Form von Punkteabschlägen durchzuführen, wobei eine Hochrechnung der Punktekorrektur von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit der Datensätze erfolgen kann.

Bei schwerwiegenden Dokumentationsfehlern, beispielsweise im Falle wiederholter fehlerhafter Dokumentation, kann die Fondskommission zusätzliche Punkteabschläge in Höhe von maximal 100% der aus der Fehlcodierung resultierenden zusätzlichen Punkte festlegen.

Die Fondskommission kann die Abgeltung der im stationären und ambulanten Bereich erbrachten Leistungen versagen, wenn deren Erbringung von den krankenanstaltenrechtlichen Bewilligungen nicht erfasst ist oder mit den Vorgaben des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes inkl. Leistungsangebotsplanung für den stationären Bereich gemäß Art. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung oder mit den Vorgaben des Tiroler Krankenanstaltenplanes nicht übereinstimmt.

Alle Empfänger von Zuwendungen aus dem Fonds sind verpflichtet, dem Fonds oder den beauftragten Organen Einsicht in alle für die Abrechnung maßgeblichen Bücher und Aufzeichnungen (einschließlich elektronisch gespeicherter Daten) zu gewähren, alle bezüglichen Auskünfte zu erteilen, und auf Verlangen Abschriften und Kopien von allen Unterlagen anzufertigen. Dem Fonds ist es gestattet, in den Fondskrankenanstalten Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen.

**2. RICHTLINIE
für die Abgeltung von Betriebsleistungen
2.1 Abgeltung von stationären Leistungen
für fondsrelevante inländische Patienten**

Die auf den stationären Bereich entfallenden Mittel werden zu 70% dem bundeseinheitlichen LKF-Kernbereich und zu 30% dem LKF-Steuerungsbereich zugeteilt.

Im Kernbereich erfolgt die Mittelzuteilung an die einzelnen Fondskrankenanstalten entsprechend der sich beim Scoring mit dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zur Verfügung gestellten Programm (in der jeweiligen von der Bundesstrukturkommission beschlossenen Fassung) ergebenden Anzahl der ungewichteten fondsrelevanten LKF-Punkte des jeweiligen Bezugsjahres (ohne zwischenstaatliche Abrechnungen) unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen für spezielle Leistungsbereiche.

Die Aufteilung der im LKF-Steuerungsbereich verfügbaren Mittel auf die einzelnen Fondskrankenanstalten erfolgt durch Gewichtung der ungewichteten fondsrelevanten LKF-Punkte der einzelnen Fondskrankenanstalten (ohne zwischenstaatliche Abrechnungen) mit einem den Krankenhausstyp berücksichtigenden Faktor. Der Gewichtungsfaktor für das a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird mit 1,2 festgelegt. Der Gewichtungsfaktor für alle anderen Fondskrankenanstalten beträgt 1,0.

Die Geldwerte je LKF-Punkt sind für jede einzelne Fondskrankenanstalt unter Berücksichtigung des Kern- und Steuerungsbereiches zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt unter Zugrundelegung der für die Abgeltung der stationären Patienten, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist, zur Verfügung stehenden Mittel und der für diese Patienten abzurechnenden LKF-Punkte.

**2.2 Abgeltung von stationären Leistungen
für fondsrelevante ausländische Patienten**

Im zwischenstaatlichen Bereich sind die Geldwerte je LKF-Punkt in der selben Höhe abzurechnen, die sich voraussichtlich für jene Patienten ergibt, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und

Unfallfürsorge leistungspflichtig ist. Eine Nachverrechnung unter Zugrundelegung der Jahresabrechnung und der sich daraus ergebenden endgültigen Geldwerte je LKF-Punkt wie für fondsrelevante inländische Patienten findet nicht statt.

2.3 Abgeltung von Ambulanzleistungen für fondsrelevante inländische Patienten

Die auf den ambulanten Bereich entfallenden Mittel werden auf die Fondskrankenanstalten entsprechend der Anzahl der fondsrelevanten Ambulanzpunkte (ohne zwischenstaatliche Abrechnungen) aufgeteilt. Die Ambulanzleistungen sind von den Fondskrankenanstalten nach dem TKF-Ambulanzabrechnungskatalog in der jeweiligen von der Fondskommission beschlossenen Fassung zu erfassen und zu bepunkten. Eine Gewichtung der Ambulanzpunkte erfolgt nur für die frequenzbepunkteten Leistungsbereiche dieses Kataloges. Der Gewichtungsfaktor für das a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird mit 1,2 festgelegt. Der Gewichtungsfaktor für alle anderen Fondskrankenanstalten beträgt 1,0.

Der Geldwert je Ambulanzpunkt für Leistungen, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist, ergibt sich durch Division der für den ambulanten Bereich ohne zwischenstaatliche Abrechnung zur Verfügung stehenden Mittel und der für diese Patienten abzurechnenden Ambulanzpunkte.

2.4 Abgeltung von Ambulanzleistungen für fondsrelevante ausländische Patienten

Im zwischenstaatlichen Bereich ist der Geldwert je Ambulanzpunkt in der selben Höhe abzurechnen, die sich voraussichtlich für jene Patienten ergibt, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist. Eine Nachverrechnung unter Zugrundelegung der Jahresabrechnung und der sich daraus ergebenden endgültigen Geldwerte je Ambulanzpunkt wie für fondsrelevante inländische Patienten findet nicht statt.

2.5 Abgeltung für Pensionen und Pensionszuschüsse sowie für Schulen und Akademien

Der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds zahlt an die Fondskrankenanstalten Abgeltungen für Pensionen und Pensionszuschüsse sowie für Schulen und Akademien.

Bemessungsgrundlage für die Abgeltungen sind:

- die in den Fondskrankenanstalten auf den Nebenkostenstellen für Schulen und Akademien angefallenen Primärkosten ohne Kostenartengruppe 08 (kalkulatorische Anlagekapitalkosten) abzüglich allfälliger Aufwendungen für Gebäudemiete oder Gebäudeleasing und abzüglich der auf diese Nebenkostenstellen entfallenden Kostenminderungen
- die tatsächlichen Pensionszahlungen der Fondskrankenanstalten (Ruhestandsleistungen, Zusatzpensionen nach einem allgemeinen Pensionsstatut des Rechtsträgers sowie Ausfallsleistungen an den Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten).

Die Abgeltungen werden vom Fonds auf Basis der Daten des zweitvorangegangenen Jahres akontiert und auf Basis der Daten des Bezugsjahres nachverrechnet. Eine Antragstellung durch die Fondskrankenanstalten ist nicht erforderlich.

2.6 Ausgleichszahlungen

An das a. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte werden für das Jahr 2005 Ausgleichszahlungen in Höhe von 1.453.500,- Euro geleistet.

2.7 Übermittlung der stationären und ambulanten Daten

Die Fondskrankenanstalten haben dem Fonds jeweils alle im laufenden Jahr angefallenen Datenmeldungen bis zum Monatsletzten des dem Abrechnungsquartal zweitfolgenden Monats zu übermitteln.

Die Codierung der medizinischen Daten einschließlich der diesbezüglichen Plausibilitäts- und Vollständigkeitsüberprüfungen ist bis zu diesen Terminen abzuschließen. Nach dem Monatsletzten des dem Abrechnungsquartal zweitfolgenden Monats sind grundsätzlich nur mehr Änderungen der administrativen Daten, Änderungen von Error- bzw. Warningdatensätzen und über Aufforderung durch den Fonds durchzuführende Änderungen möglich.

In Ausnahmefällen können Änderungen von Seiten der Fondskrankenanstalten in der medizinischen Codierung, sofern diese nicht die Hauptdiagnose betreffen, auch nach dem Monatsletzten des dem Abrechnungsquartal zweitfolgenden Monats berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Änderungen vor Einarbeitung in die Datensätze der TKF-Geschäftsstelle rechtzeitig bekannt gegeben und für jede betroffene Aufnahmezahl im Einzelnen begründet werden und dass der medizinische Referent des TKF diese Änderungen schriftlich genehmigt. Derartige Änderungswünsche müssen von den Fondskrankenanstalten spätestens mit der vorläufigen Jahresmeldung Ende Februar des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres bekannt gegeben werden.

Die endgültigen Jahresdaten sind dem Fonds von den Fondskrankenanstalten spätestens bis zum 31. August des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

3. RICHTLINIE über die Gewährung von Zuschüssen für Planungen und strukturverbessernde Maßnahmen

Auf der Basis der 15a-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens können Mittel für Planungen und strukturverbessernde Maßnahmen geleistet werden.

Die Mittel für strukturverbessernde Maßnahmen werden grundsätzlich nur zur Förderung von Maßnahmen im extramuralen Bereich eingesetzt.

Förderbar sind Vorhaben in folgenden Bereichen:

- Gesundheitsvorsorge
- Ambulante Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen
- Notarztversorgung
- Hauskrankenpflege
- Sozialmedizinische/psychosoziale Beratung und Betreuung
- Psychiatrische Betreuung
- Pflegeheime/-stationen inklusive Kurzzeitpflege

Aus Mitteln für strukturverbessernde Maßnahmen sind ausschließlich Projektträger bzw. Projektbetreiber förderbar, die gemeinnützig arbeiten, d. h. deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Die Mittel für Planungen sind insbesondere für Planungen im Gesundheitswesen vorzusehen, die Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Ebenen, Bereichen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung berücksichtigen.

Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Das Land (der Landesfonds) erstellt bis zum 30. April eines jeden Jahres ein Konzept für den Einsatz der Mittel für Planungen und Strukturreformen.

Das Land (der Landesfonds) erstellt bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres den Verwendungsnachweis für die Mittel für Planungen und Strukturreformen des vorangegangenen Jahres.

Nicht verwendete oder nicht zweckentsprechend verwendete Förderungsmittel sind dem Land (Landesfonds) vom Förderungswerber umgehend zurückzuerstatten und werden vom Land (Landesfonds) für andere Projekte bzw. Einrichtungen, die die Förderungsvoraussetzung aufgrund dieser Richtlinie erfüllen, umgewidmet.

4. RICHTLINIE über die Antragsstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten

4.1 Allgemein

Neu-, Zu- und Umbauten, Generalsanierungen, IT-Investitionen sowie Erst- oder Ersatzanschaffungen von medizinisch-technischen Großgeräten in Fondskrankenanstalten bedürfen als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds der Zustimmung durch die Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.

Die entsprechenden Anträge müssen von den Trägern der Fondskrankenanstalten spätestens sechs Wochen vor der Sitzung der Fondskommission bei der Geschäftsstelle des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds eingebracht werden.

Die Fondskommission darf die Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten einschließlich Generalsanierungen sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten nur erteilen, wenn diese Vorhaben dem jeweils gültigen österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan inkl. Leistungsangebotsplanung für den stationären Bereich und dem jeweils gültigen Tiroler Krankenanstaltenplan nicht widersprechen.

Die Fondskommission hat bei der Erteilung der Zustimmung Bedacht zu nehmen auf:

- absehbare überregionale Auswirkungen des Vorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan
- allfällige Alternativprojekte oder -varianten

4.2 Neu-, Zu- und Umbauten, Generalsanierungen und IT-Investitionen

Träger von Fondskrankenanstalten, welche beabsichtigen, Neu-, Zu- und Umbauten, Generalsanierungen bzw. IT-Investitionen durchzuführen, haben als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds Anträge auf Zustimmung an den Fonds zu stellen. Derartige Anträge haben mindestens zu enthalten:

- Ausführliche Darstellung des Bauvorhabens, inklusive Planunterlagen, soweit diese dem Projektverständnis dienen
- Ausführliche Darstellung des Zwecks und der Notwendigkeit des Investitionsvorhabens
- Bei ausschließlich oder überwiegend medizinischen Zwecken dienenden Vorhaben sind auch die Kapazitätsänderungen im stationären oder ambulanten Bereich (Änderung der Anzahl der systemisierten Betten, Änderung der Anzahl der Untersuchungs- oder Behandlungsplätze), allfällige beabsichtigte besondere medizinische Behandlungen sowie allfällige besondere medizinisch-technische Ausstattungen (insbesondere medizinisch-technische Großgeräte) ausführlich darzustellen.
- Auswirkungen auf den Personalstand
- Kostenplan inklusive Berücksichtigung allfälliger Finanzierungskosten für die Errichtung; Auswirkungen auf die laufenden Betriebskosten
- Finanzierungsplan

4.3 Medizinisch-technische Großgeräte

Träger von Fondskrankenanstalten, welche die Erst- oder Ersatzanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte beabsichtigen,

haben als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds Anträge auf Erteilung der Zustimmung an den Fonds zu stellen.

Als medizinisch-technische Großgeräte im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Computertomographen
- Magnetresonanz-Tomographiegeräte
- Digitale Subtraktions-Angiographieanlagen
- Coronarangiographische Arbeitsplätze (Herzkatheter-Arbeitsplätze)
- Stoßwellenlithotriptoren
- Hochvolttherapiegeräte (Linear- und Kreisbeschleuniger, Telekobalttherapiegeräte, Gamma-Knife)
- Emissions-Computer-Tomographiegeräte
- Positronen-Emissionstomographiegeräte

Anträge auf Zustimmung zur Erst- oder Ersatzanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Art des medizinisch-technischen Großgerätes (allfällige Zusatzausstattung und Fabrikat, falls dies schon feststeht)
- Aufstellungsort
- notwendige bauliche Maßnahmen
- voraussichtliche tägliche Einsatzzeit
- personelle Auswirkungen
- voraussichtliche Investitionskosten (Beilage der Angebote, falls diese bereits vorliegen)
- voraussichtlicher laufender Betriebsaufwand
- Finanzierungsplan

Mit der Genehmigung von medizinisch-technischen Großgeräten gelten bauliche Adaptierungen, die unmittelbar durch die Großgeräteanschaffung erforderlich werden, als genehmigt.

5. RICHTLINIE über die Gewährung von Investitionszuschüssen

5.1 Förderbare Vorhaben

Investitionszuschüsse können nur für Neu-, Zu- und Umbauten, Generalsanierungen, IT-Investitionen sowie für Erst- oder Ersatzanschaffungen medizinisch-technischer Großgeräte in Fondskrankenanstalten, denen die Fondskommission die Zustimmung erteilt hat, gewährt werden. Vorhaben, die dem österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan inkl. Leistungsangebotsplanung für den stationären Bereich oder dem Tiroler Krankenanstaltenplan widersprechen, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Von der Bezuschussung ausgenommen sind weiters Investitionen, für die Mittel aus der Wohnbauförderung in Anspruch genommen werden. Investitionsmaßnahmen, die der Vermietung an Dritte dienen, können nur dann bezuschusst werden, wenn sie für ein Krankenhaus typisch sind (z. B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Kiosk, Restaurant).

Investitionszuschüsse für Neu-, Zu- und Umbauten sowie für Generalsanierungen können erst ab einer Investitionshöhe von 500.000,- Euro beantragt werden.

Investitionszuschüsse für medizinisch-technische Großgeräte können ausschließlich für die in der „Richtlinie über die Antragsstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten“ taxativ aufgezählten medizinisch-technischen Großgeräte gewährt werden. Bei Investitionszuschüssen für medizinisch-technische Großgeräte ist das Erreichen eines Mindestinvestitionsvolumens nicht erforderlich.

Der Träger der Fondskrankenanstalt(en) hat Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen unter Bekanntgabe der Kontonummer des Zahlungsempfängers spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Bezugsjahres beim Fonds einzureichen.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Investitionszuschüsse wird für jedes Vorhaben von der Fondskommission festgelegt, wobei eine Maximalförderung von 40% möglich ist.

5.3 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Der Fonds hat die widmungsgemäße Verwendung der Investitionszuschüsse aufgrund der Rechnungsabschlüsse der Fonds-krankenanstalten zu prüfen. Auf Verlangen haben die Fonds-krankenanstalten dem Fonds darüber hinaus detaillierte Unterlagen vorzulegen bzw. Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen an Ort und Stelle zu gestatten. Zu Unrecht erhaltene Investitionszuschüsse sind dem Fonds unverzüglich zurückzuzahlen.

Wenn die Maximalförderung oder die von der Fondskommission festgelegte Förderung überschritten wird, sind die Überförderungen an den Fonds zurückzuzahlen. Bei wesentlichen Abweichungen des tatsächlich ausgeführten Projektes zum beantragten Projekt kann der Fonds anteilige oder gänzliche Rückzahlungen der Investitionsförderungen verlangen.

Als widmungsgemäße Verwendung der Investitionszuschüsse gilt auch die Zuführung zu einer für dieses Vorhaben zweckgebundenen Investitionsrücklage. Die Investitionsrücklagen sind spätestens drei Jahre nach Mittelzuteilung, bei medizinisch-technischen Großgeräten aber schon spätestens ein Jahr nach Mittelzuteilung, für das beantragte Investitionsvorhaben zu verwenden. Nach Ablauf dieser Frist nicht verwendete Investitionszuschüsse sind dem Fonds unverzüglich zurückzuzahlen.

Die Landesregierung hat diese Richtlinien in ihrer Sitzung vom 19. April 2005 genehmigt.

Innsbruck, 20. April 2005

Die Vorsitzende der Fondskommission: Zanon

Nr. 643 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-9026/524

VERLAUTBARUNG des Namens eines in das Kollegium des Landesschulrates bestellten Ersatzmitgliedes

Die Landesregierung verlaublich nach § 14 des Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2003, den Namen eines in das Kollegium des Landesschulrates bestellten Ersatzmitgliedes:

I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder)

d) weitere Mitglieder

1) Dr. Karin Bauer (Christine Eberl) ÖVP

Innsbruck, 21. April 2005

Für die Landesregierung: Odelga

Nr. 644 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • If-V-1513

BEHÖRDLICHE VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Anadolu Innsbruck Türk Kultur Verein“ mit dem Sitz in Hall i. T. wurde am 10. März 2005 behördlich aufgelöst.

Innsbruck, 21. April 2005

Für den Bezirkshauptmann: Rainer

Nr. 645 • E-Werk Gries am Brenner

OFFENES VERFAHREN/ RICHTIGSTELLUNG

Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausschreibung „Baumeisterarbeiten für die Wasserkraftanlage Vinaders – Unterstufe BA 02 – Druckrohrleitung“, veröffentlicht im Boten für Tirol

vom 27. April 2005, Stück 17, lfd. Nr. 621, die am Ende der Veröffentlichung angeführten Zeilen

„Für die Gemeinde Obertilliach:

Bgm. Ing. Matthias Scherer“

irrtümlich abgedruckt wurden und deshalb als nicht zu dieser Ausschreibung gehörend anzusehen sind.

Gries am Brenner, 28. April 2005

Nr. 646 • Stadt Innsbruck

OFFENES VERFAHREN/LIEFERAUFTRAG BERICHTIGUNG

Lieferung eines Feuerwehreinsatz- fahrzeugs/Kranfahrzeug mit Bergwinde

Ausschreibende und vergebende Stelle: Berufsfeuerwehr Innsbruck, Hunoldstraße 17, 6020 Innsbruck, Sachbearbeiter: Branddirektor Mag. E. Reichel, Tel. +43/(0)512/93033, Fax +43/(0)512/93033-123, E-Mail: e.reichel@magibk.at

Auftraggeberin: Stadt Innsbruck, Fallmerayerstraße 1, 6020 Innsbruck.

Berichtigung bzw. Korrektur nachfolgender Punkte der Ausschreibungsunterlagen:

Pkt. 2.3.3. und Pkt. 6.3.: Arbeitsbereiche: „Ausladung im Rundbereich (360° endlos) ca. 30 m. Die Angabe ist auf den Radius der Ausladung bezogen.“

Pkt. 2.3.5. und Pkt. 6.6.1.: „3-Achs-Frontlenker-Kranfahrge-
stell, Straßengeschwindigkeit mind. 75 km/h bei gleichzeitig zuge-
schaltetem Antrieb 6x6 (1/2/3).“

Pkt. 3b): Wegfall der in der Ausschreibung unter Pkt. 3b) ge-
forderten Eignungskriterien mit Ausnahme von: „Referenzliste“
und „Bescheinigung amtlicher Qualitätskontrollenrichtungen“.

Pkt. 3c): Wegfall der in der Ausschreibung unter Pkt. 3c) ge-
forderten Eignungskriterien mit Ausnahme von: „Lastschriftan-
zeige des Finanzamtes“ und „Kommunalsteuernachweis“.

Pkt. 6.6.3a): Kraftübertragung, Fahrgetriebe: Wegfall des Wor-
tes „leistungsstark“, sodass der Pkt. 6.6.3.a) lautet: „Schaltgetriebe
mit automatisiertem Schaltsystem. Verschiedene einstellbare
Fahrmodi, auch zum Verfahren aus der Krankabine“.

Pkt. 6.7.4.: Korrektur wie folgt, sodass der Pkt. 6.7.4. insge-
samt lautet: „Die Aufnahme und Ablage der Ballastmasse muss
hydraulisch von der Kranfahrererkabine aus erfolgen können. Die
Ver- und Entriegelung dieser Ausgleichsmasse(n) hat ebenfalls
von der Kranfahrererkabine aus zu erfolgen, wobei eine entspre-
chende Sicherheitsverriegelung zwingend vorgeschrieben wird.
Die ordentliche Lagerung der Zusatz-Ballastmasse ist am Kran-
fahrge-
stell vorzusehen. Mit der am Kran mitgeführten Ballast-
masse muss die maximale Auslastung des Kranes möglich sein.
Am Kranführerstand ist eine automatische Informationsanzeige
für die aufgenommene Ballastmasse vorzusehen“.

Die Ausschreibung verlangt die rechtsgültige Unterfertigung.

Allen Bewerbern oder Bieterinnen wurde eine Berichtigung der Ausschreibung bereits nachweislich übermittelt.

Innsbruck, 28. April 2005

Für die Berufsfeuerwehr Innsbruck:

Branddirektor Mag. Erwin Reichel

Nr. 647 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIb1-B 178.51/519-2005

OFFENES VERFAHREN

Straßen- und Brückenbauarbeiten auf der B 178 Loferer Straße – km 3,975 bis km 4,800 (Wörgl-Bruckhäusl; Baulos 3)

Die Anbotsunterlagen liegen ab Dienstag, den 10. Mai 2005, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, Zi. 316, Tel. 0512/

508-4041, Fax 0512/508-4045, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 250,- bezogen werden. Bei Zusendung der Anbotsunterlagen beträgt die Gebühr € 275,- (Konto der Landesbaudirektion Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIC: HYPTAT22, IBAN: AT355700000200001167 oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, 4. Stock, Zi. 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4045) unter Angabe der Abteilung Straßenbau und des ausgeschriebenen Projektes. Erfolgt die Zustellung per Nachnahme beträgt die Gebühr € 275,- + € 3,50 für die Bearbeitungs- und Bankspesen der Post AG.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 1. Juli 2005, 11.30 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 316, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 27. April 2005

Für die Landesregierung: Müller

Nr. 648 • Gemeinde Götzens

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung

Zur Ausführung gelangen die Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Quellableitung Götzener Alm- und Bachleitquellen und Trinkwasserkraftwerk Götzens sowie WVA Götzens, Erneuerung Abentungweg.

Baumumfang: ca. 600 lfm Druckleitung DN 150, ca. 800 lfm Trinkwasserversorgungsleitung, ca. 45 Hausanschlüsse, ca. 110 lfm Mischwasserkanal, ca. 870 lfm Kabelverlegung, ca. 3.000 m² Straßenbau, Krafthaus Trinkwasserkraftwerk.

Bauzeit: 4. Juli 2005 bis 31. Mai 2006.

Die Anbotsunterlagen inkl. Datenträger können ab Dienstag, den 10. Mai 2005, nach telefonischer Voranmeldung beim ZT-Büro Dipl.-Ing. G. Arming, Alte Landstraße 22, A-6123 Terfens, Tel. 05242/66830 oder 0664/4355110, gegen Erlag von € 170,- (inkl. 20% MWSt.) bezogen werden.

Abgabetermin: Die Anbote sind bis spätestens 1. Juni 2005, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der Aufschrift „WVA Götzens, Quellableitung und Trinkwasserkraftwerk“ an das Gemeindeamt Götzens zu richten, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Auf das allfällige Erfordernis einer Anerkennung bzw. Gleichhaltung gemäß den §§ 373c und 373d der GewO 1994 und die Antragstellung vor Ablauf der Angebotsfrist gemäß § 30 Abs. 4 des BVergG 2002 wird ausdrücklich hingewiesen.

Götzens, 8. April 2005

Für die Gemeinde Götzens: Der Bürgermeister

Nr. 649 • Gemeinde Natters

OFFENES VERFAHREN

Lieferung eines Kommunaltraktors mit Zubehör

Auftraggeber: Gemeinde Natters, Innsbrucker Straße 4, 6161 Natters, Tel. 0512/546170, Fax 0512/546151, E-Mail: gemeinde@natters.tirol.gv.at

Leistungen:

1. Lieferung eines Kommunaltraktors mit Allradantrieb für den Einsatz im Winterdienst und als Fahrzeug für den Gemeindebauhof;

2. Lieferung von passendem Zubehör, bestehend aus Kommunalbaurahmen, Frontlader, Schneepflug, Streugerät und Schneeketten;

3. Rücknahme eines reparaturbedürftigen Fendt-Geräteträgers GT 380 mit 80 PS, Baujahr 1990, mit Hauer-Frontlader, Erdschaufel, Kronberger Schneepflug (dreiteilig).

Auskünfte: Bgm. Alois Falschlunger, Tel. 0512/546170 oder beim Bauhofleiter Hans Fontan, Tel. 0512/546170-3.

Abholung der Unterlagen: Gemeindeamt Natters, Innsbrucker Straße 4, 6161 Natters.

Beginn der Abholfrist: Montag, 9. Mai 2005, während der Amtsstunden (8–12 Uhr).

Abgabetermin: spätestens Montag, 30. Mai 2005, 9 Uhr.

Abgabeort: Gemeindeamt Natters, Innsbrucker Straße 4, 6161 Natters, 1. Stock, in einem verschlossenen Kuvert.

Angebotseröffnung: Montag, 30. Mai 2005, um 10 Uhr, im Gemeindeamt Natters.

Natters, 25. April 2005

Für die Gemeinde Natters: Bgm. Alois Falschlunger

Nr. 650 • Gemeinde Terfens

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

Zimmermeisterarbeiten

Spengler-, Dachdecker- und Schwarzdeckerarbeiten

Bauelemente für Fenster und Fenstertüren

Bauvorhaben: Sanierung Gemeindehaus Terfens.

Baumasse: ca. 4.900 m³.

Bauherr: Gemeinde Terfens, Dorfplatz 1, 6123 Terfens.

Planung und Ausschreibung: „Raimmichl Architekten“ Dipl.-Ing. Waibel KEG ZT-Gesellschaft, Bahnhofstraße 18, 6114 Weer, Tel. 05224/67767, Fax DW 17.

Erfüllungsfrist: Juli bis Dezember 2005.

Teilnahmebedingungen: befugte Unternehmen.

Die Ausschreibungsunterlagen können gegen Überweisung von a) € 72,- (inkl. USt.) (+ € 5,- für Versand) für das LV Baumeister bzw.

b) € 36,- (inkl. USt.) je LV Zimmermeisterarbeiten, Spengler-, Dachdecker-, Schwarzdeckerarbeiten, Bauelemente für Fenster und Fenstertüren

auf das Konto Nr. 600062392 bei der Volksbank Tirol, BLZ 42390 (Empfänger: Dipl.-Ing. Waibel KEG) nach telefonischer Voranmeldung und Vorlage der Bestätigung über die Einzahlung des Kostenersatzes bezogen werden.

Anbotsabgabe: bis 31. Mai 2005, 16 Uhr.

Abgabeort: Gemeindeamt Terfens, Dorfplatz 1, 6123 Terfens.

Anbotseröffnung: 31. Mai 2005, ab 16.30 Uhr, im Gemeindeamt Terfens.

Terfens, 29. April 2005

Nr. 651 • Gemeinde Roppen

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten - Turnsaalneubau

Ausschreibende Stelle: Dipl.-Ing. Hanno Parth, 6433 Oetz, Dorfstraße 47, Tel. 05252/2207-2, E-Mail: arch.parth@aon.at

Auftraggeber: Gemeinde Roppen, 6426 Roppen, Mairhof 78.

Bezeichnung des Bauvorhabens: Turnsaalneubau.

Ort der Leistungserbringung: 6426 Roppen.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 15,- auf das Konto Nr. 0800-003121 bei der Sparkasse Imst, Zweigstelle Oetz, BLZ 20502, lautend auf Dipl.-Ing. Hanno Parth (s. o.), bezogen werden.

Beginn der Abholfrist: 17. Mai 2005, 10 Uhr.

Ende der Abholfrist: 7. Juni 2005, 10 Uhr.

Abgabetermin: 7. Juni 2005, später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden. Die Angebote müssen in einem fest verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung („Anbot Turnsaal“) eingereicht werden.

Ort der Angebotsabgabe: Gemeindeamt Roppen, 6426 Roppen, Mairhof 78.

Zeit und Ort der Angebotseröffnung: 8. Juni 2005, 15 Uhr, Gemeindeamt Roppen, Sitzungszimmer, Mairhof 78, 6426 Roppen.

Ende der Zuschlagsfrist: ein Monat.

Roppen, 22. April 2005

Für die Gemeinde Roppen: Bgm. Ingo Mayr

Nr. 652 • Gemeinde Kirchberg in Tirol

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

Ausschreibende Stelle: Gemeinde Kirchberg in Tirol, Hauptstraße 8, 6365 Kirchberg i. T.

Auftragsbeschreibung: ABA Kirchberg BA 11.

Gegenstand des Auftrags: Baumeisterarbeiten für die Erstellung der Abwasserbeseitigungsanlage Kirchberg, BA 11, wobei die Ortsteile Unterstätt, Sporer, Katzendorf, Grafen, Gründau, Hirschl und Teile von Aschau betroffen sind.

Baumumfang: 3.000 lfm Kanal DN 200 in den Materialien GF-UP oder Steinzeug bzw. PE-HD, 80 lfm Kanal DN 250 in STB, 100 lfm Hausanschlussleitungen DN 150 in PVC, ca. 80 Kontrollschächte, wovon fünf Energiumwandlungsschächte sind.

Erfüllungsort: Kirchberg in Tirol.

Ausschreibende Stelle: Ingenieurbüro Kirchebner, Bernhard-Höfel-Straße 7, 6020 Innsbruck, Dipl.-Ing. Wolfgang Raudaschl, Tel. +43/(0)512/360160-12, Fax +43/(0)512/360160-24, E-Mail: office@kirchebner.at, Internet: <http://www.kirchebner.at>

Ausschreibungsunterlagen: Die Unterlagen können gegen Barzahlung von € 25,- bezogen werden. Eine Zusendung der CD-Rom erfolgt nur auf schriftliche Anforderung und Vorlage des Einzahlungsbeleges über die Vorauszahlung des Entgeltes zuzüglich € 5,- Versandkosten auf das Konto Nr. 85014811400 bei der Bank Austria, BLZ 12000.

Schlusstermin: 2. Juni 2005, 10 Uhr.

Kirchberg in Tirol, 28. April 2005

Nr. 653 • Gemeindeverband a. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz

OFFENES VERFAHREN

ECT-Gerät, SPECT-Doppelkopfkamera inkl. Abschwächungs-/Tiefenkorrektur

Unterlagen: Tel. 04852/606-422, Fax 04852/606-423.

Kosten: € 25,-.

Einreichtermin: 20. Juni 2005, 13.30 Uhr, VL, Emanuel-von-Hibler-Straße 5, 9900 Lienz.

Zuschlagsfrist: fünf Monate.

Gesamtangebot.

Lienz, 29. April 2005

Nr. 654 • Kundler Gemeindeimmobilien

OFFENES VERFAHREN

Trockenbauarbeiten

Ausschreibende Stelle: Henrich Veternik Walter ZT-GmbH, Dr.-Franz-Stumpf-Straße 23, A-6250 Kundl, Tel. 05338/8069-0, Fax 05338/8069-17, E-Mail: office@bvww.at

Auftraggeber: Kundler Gemeindeimmobilien, Dorfstraße 11, 6250 Kundl, Tel. 05338/7205-0, Fax 05338/7205-30, E-Mail: bauamt2@kundl.tirol.gv.at

Bezeichnung des Bauvorhabens/Gewerk: Trockenbauarbeiten für den Umbau der Hauptschule Kundl.

Art und Umfang: Trockenbauarbeiten mit Trockenbauwänden, Vorsatzschalen und abgehängten Decken.

Leistungserbringung: 6250 Kundl, Nordtirol.

Leistungsfrist/Ausführungszeitraum: Juli 2005 bis Dezember 2005.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: unter www.ausschreibung.at oder bei der ausschreibenden Stelle gegen eine Gebühr von € 18,- beziehbar.

Beginn der Abholfrist: 29. April 2005, 13 Uhr.

Ende der Abholfrist: 19. Mai 2005, 18 Uhr.

Abgabetermin: 23. Mai 2005, 11 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Gemeindeamt Kundl.

Ort der Angebotsöffnung: Gemeindeamt Kundl.

Zeit der Angebotsöffnung: 23. Mai 2005, 11 Uhr.

Ende der Zuschlagsfrist: drei Monate.

Die Legung eines Vadiums ist nicht gefordert, Teilangebote sind nicht zulässig, Alternativangebote sind zulässig, eine automationsunterstützte Angebotslegung ist nicht möglich.

Kundl, 29. April 2005

Nr. 655 • Kundler Gemeindeimmobilien

OFFENES VERFAHREN

Glaserarbeiten

Ausschreibende Stelle: Henrich Veternik Walter ZT-GmbH, Dr.-Franz-Stumpf-Straße 23, A-6250 Kundl, Tel. 05338/8069-0, Fax 05338/8069-17, E-Mail: office@bvww.at

Auftraggeber: Kundler Gemeindeimmobilien, Dorfstraße 11, 6250 Kundl, Tel. 05338/7205-0, Fax 05338/7205-30, E-Mail: bauamt2@kundl.tirol.gv.at

Bezeichnung des Bauvorhabens/Gewerk: Glaserarbeiten für den Umbau der Hauptschule Kundl.

Art und Umfang: Fassaden- und Innenverglasung.

Leistungserbringung: 6250 Kundl, Nordtirol.

Leistungsfrist/Ausführungszeitraum: September 2005 bis Oktober 2005.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: unter www.ausschreibung.at oder bei der ausschreibenden Stelle gegen eine Gebühr von € 42,- beziehbar.

Beginn der Abholfrist: 7. Mai 2005, 12 Uhr.

Ende der Abholfrist: 27. Mai 2005, 18 Uhr.

Abgabetermin: 30. Mai 2005, 11 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Gemeindeamt Kundl.

Ort der Angebotsöffnung: Gemeindeamt Kundl.

Zeit der Angebotsöffnung: 30. Mai 2005, 11 Uhr.

Ende der Zuschlagsfrist: 30. August 2005.

Die Legung eines Vadiums ist nicht gefordert, Teilangebote sind nicht zulässig, Alternativangebote sind zulässig, eine automationsunterstützte Angebotslegung ist nicht möglich.

Kundl, 29. April 2005

Nr. 656 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZL 6022-32/1350-2005

OFFENES VERFAHREN/LIEFERAUFTRAG

Mobile Medizintechnik II für das PKH Hall – Landespflege- klinik Tirol/Therapiebereich

Ausschreibende Stelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Herwig Singer, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, Tel. +43/(0)50504-28720, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Projektleitung der Auftraggeberin: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Ing. Werner Mössl, Maximilianstraße 35, A-6020 Innsbruck.

Technische Projektleitung: Atelier Pontiller, Dipl.-Ing. Wolf Wessiak, Wilhelm-Greil-Straße 2/3, A-6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/572358-20.

Ausgabe der Unterlagen: 4. Mai 2005. Im Internet auf der Seite <http://www.tilak.at> und bei der ausschreibenden Stelle. Voraussetzung für die Ausgabe der Unterlagen und die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist die Anmeldung im Internet auf der o. a. Seite.

Gebühr/Zahlung: € 18,-. Die Bezahlung der Ausschreibungsunterlagen kann in bar an der Hauptkasse der Auftraggeberin im Erdgeschoss des Gebäudes Medizinzentrum Anichstraße – MZA, A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35, oder durch – für die Empfängerin spesenfreie – Überweisung auf das Konto Nr. 210 001 011 der Auftraggeberin bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, IBAN: AT 61 5700 0002 1000 1011, BIC: HYPTAT 22, unter Anführung der Kurzbezeichnung des Auftragsgegenstandes und der Geschäftszahl sowie der Auftragsart (Liefer-, Bau-, Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb) erfolgen. Der Zahlungsnachweis ist per Telefax an die ausschreibende Stelle zu übermitteln. In der Folge werden die Ausschreibungsunterlagen frei gegeben. In der Gebühr für die Ausschreibungsunterlagen sind 10% Umsatzsteuer enthalten.

Schlussstermin für die Anforderung: 20. Juni 2005, 16 Uhr.

Schlussstermin für den Angebotseingang: 27. Juni 2005, 11 Uhr.

Anschrift, an die die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind (Abgabestelle): TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Herwig Singer, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, Sekretariat, 2. Stock.

Angebotseröffnung: 27. Juni 2005, 12 Uhr; teilnahmeberechtigt sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Ort der Angebotseröffnung: ausschreibende Stelle, Erdgeschoss, Besprechungszimmer.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist die Anmeldung im Internet auf der Seite <http://www.tilak.at>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet auf der Seite <http://www.tilak.at>

Innsbruck, 29. April 2005

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Dipl.-Ing. Herwig Singer

Nr. 657 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten – GZL. OM-T-3237/05

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, vertreten durch die BIG-Services, Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Objektmanagement Team Tirol, Kapuzinergasse 38, A-6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: Adaptierung des Gendarmeriepostens in 6345 Kössen, Klobensteiner Straße 43.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Informationen zum Download der Ausschreibungsunterlagen und zum Leistungsumfang sind im Internet unter der Adresse <http://www.big-services.at/Ausschreibungen> erhältlich.

Abgabetermin: 24. Mai 2005, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 27. April 2005

Für die Geschäftsleitung:

Dipl.-Ing. Gerald Lobgesang Ing. Hubert Scherl

Nr. 658 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG

OFFENES VERFAHREN

1. Baumeisterarbeiten

(Rahmenvereinbarung mit fünf Firmen)

2. Elektroinstallationsarbeiten

(Rahmenvereinbarung mit vier Firmen)

3. Sanitäranlagen und Heizungen

(Rahmenvereinbarung mit fünf Firmen)

4. Rauchfangsanierung

(Rahmenvereinbarung mit drei Firmen)

1. Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG, 6020 Innsbruck, Rössgasse 4, Tel. 0512/4004-300, Fax 0512/4004-503, E-Mail: e.ploerer@iig.at

2. Gegenstand der Ausschreibung: Rahmenvereinbarungen für oben beschriebene Arbeiten in Objekten, die im Eigentum der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG stehen.

3. Zuschlagsfrist: acht Wochen.

4. Vergabe: Die Aufträge werden ohne erneuten Aufruf der Parteien zum Wettbewerb vergeben.

5. Ausschreibungsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen in der Höhe von je € 30,- für die Gewerke 1–3 bzw. € 25,- für Gewerk 4 ist auf das Konto Nr. 0000-070011 bei der Tiroler Sparkasse, Innsbruck, BLZ 20503, einzuzahlen.

6. Einreichfrist: Die Angebote müssen bis längstens 30. Mai 2005, 10.45 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Bezeichnung der jeweiligen Ausschreibung bei der IIG eingelangt sein.

7. Angebotseröffnung: Die Öffnung der Angebote erfolgt anschließend (um 11 Uhr) beim Auftraggeber, 2. Stock, Sitzungsraum. Bieter können bei der Angebotseröffnung anwesend sein.

8. Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits erfüllt haben.

Innsbruck, 26. April 2005

Die Geschäftsführung

GERICHTSEDIKTE

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Die Präsidentin

KUNDMACHUNG

Jv 929 - 5 B/05-4

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 29. März 2005, Jv 1577-5F/05-2, wurde unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Legalisators Otto Regensburger, Herr Reinhard Waldhart, 6541 Tösens, Steinach 68a, im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 14. April 2005 zum Legalisator in Grundbuchsachen für das Gebiet der Gemeinde Tösens im Gerichtsbezirk Landeck bestellt.

Innsbruck, 21. April 2005

Die Präsidentin des Landesgerichtes:

Dr. Barbara Sparrer-Fuchs eb.

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck **P. b. b.**
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W **DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 23,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch
mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/bote
Druck: Eigendruck